

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname : _____

Geburtsdatum : _____

Adresse : _____

E-Mail (privat) : _____

Beruf : _____

die Aufnahme in den Verein „Schüler Treffen Flüchtlinge e.V.“.

Ich beantrage die folgende Mitgliedschaftsoption:

Ordentliches Mitglied gem. § 7 der Satzung von STF e.V.

Fördermitgliedschaft gem. § 8 der Satzung von STF e.V.

Jahresbeiträge (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Erwachsene 20,00 Euro

SchülerInnen, Studierende, Auszubildende 10,00 Euro

Bei besonderen sozialen Gründen (Erläuterung: _____) 10,00 Euro

Ort, Datum

Unterschrift

gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Überweisung

Wir bitten Sie, den Jahresbeitrag an das Konto des Vereins zu überweisen. Sobald Sie den Antrag eingereicht haben, werden wir Ihnen die für Sie relevanten Kontodaten zuschicken. Leider können wir das SEPA-Lastschriftverfahren momentan noch nicht anbieten. Wir arbeiten jedoch daran und werden Sie informieren, sobald wir diese Funktion eingerichtet haben.

Bar-Zahlung

Hiermit bestätige ich, _____ (empfangsberechtigtes Vorstandsmitglied),
von _____ (Name des Antragstellers) einen Jahresbeitrag i.H.v. ____ € erhalten zu
haben. Ich verpflichte mich hiermit, diesen Betrag schnellstmöglich dem Vorstandsvorsitzenden zukommen zu
lassen.

Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____

Wir bitten Sie, uns den ausgefüllten Antrag per E-Mail oder Brief zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis zur Beendigung der Mitgliedschaft

Auszug aus der Satzung vom 21.01.2017

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, Ausschluss des Mitglieds oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Auf der der Berufung folgenden Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

Anlage: Satzung vom 21.01.2017